

kannt und das D. danach zu 1015 eingereiht; wenn ihm Regierungsjahre und Indiction bekannt gewesen wären, würde auch er gewiss gesehen haben, dass in der Zahl des Incarnationsjahres ein Fehler stecken muss und dass die Urkunde nur zu 1017 gehören kann. In diesem Jahre bieten sich zwei Möglichkeiten sie einzureihen. Der Kaiser war, wie wir schon oben (S. 451) gesehen haben, am 9. Juni in Werden, demnächst in Paderborn und nach Thietm. VIII, 57 (VII, 42) am 6. und 7. Juli in Magdeburg. Zwischen Paderborn und Magdeburg ist Goslar eine sehr passende Station, und dass Heinrich hier gerade am 29. Juni sich aufgehalten habe, ist auch nach den Zeit- und Entfernungsverhältnissen sehr wohl möglich. Wir haben also an sich keine Veranlassung, die Einheitlichkeit der Datierung zu bezweifeln, müssen aber dann allerdings in dieser noch einen zweiten Fehler annehmen, da am 29. Juni 1017 nicht mehr das 15., sondern das 16. Regierungsjahr anzusetzen war. Will man das letztere vermeiden, so würde nur übrig bleiben, die Urkunde bei dem durch St. 1681 und Thietm. VIII, 53 (VII, 38) für das Frühjahr 1017 bezeugten längeren Aufenthalt in Goslar einzureihen; dann wäre aber ein Nichtzusammentreffen der Orts- und Tagesangabe in St. 1653 anzunehmen und die Datierung zu: Goslar — 1017 Juni 29 aufzulösen. Wir haben uns in der Ausgabe für die erste dieser beiden Möglichkeiten deswegen entschieden, weil ein anderer Fehler in den Jahresangaben von St. 1653 ohnehin feststeht; aber wir halten unsere Einreihung nicht für zweifellos gesichert und haben deshalb in der Vorbemerkung auf die zweite sich darbietende Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen¹.

Eine ähnliche zwiefache Möglichkeit für Einreihung und Datierung ergibt sich nun aber auch bei mehreren Urkunden des J. 1019, die eine längere Erörterung nöthig machen.

Das in der Originalausfertigung erhaltene, von GF geschriebene D. St. 1724 hat die Daten: 4. id. mai², ind. 2, a. inc. 1019, a. reg. 17, a. imp. 5; Gutistat³. Die Jahres-

kürzlich an die Pariser Nationalbibliothek verkauft worden ist, bei der Säkularisation des Klosters dem Staate vorenthalten worden. 1) Die von Stumpf vorgeschlagene Deutung des Ausstellungsortes 'Guterena' von St. 1692. 1693 auf Gottern erscheint uns völlig sicher; vgl. die älteren Namensformen bei Oesterley s. v. Gottern. Der Ort gehörte dem Erzbischof von Mainz und war deshalb ein sehr geeignetes Quartier des Kaisers. 2) Vielleicht nachgetragen. 3) Nachtragung des Ortsnamens (Ficker, Beiträge II, 265) vermochten wir nicht zu erkennen.